

Merkblatt für Rinderhalter

BVD

Die BVD (Bovine Virusdiarrhoe) ist eine anzeigepflichtige Infektionskrankheit der Rinder. Die Weiterverbreitung erfolgt in erster Linie durch unauffällig infizierte Tiere, die das Virus ständig mit ihren Ausscheidungen an die Umwelt abgeben, sogenannte Dauerausscheider. Solche Dauerausscheider entstehen nur im Mutterleib, in der Regel während der ersten drei Trächtigkeitsmonate. Die betroffenen Kälber scheiden das Virus lebenslang aus.

Mit Verordnung (EU) 2021/620 ist das Land Brandenburg als BVD-freie Region anerkannt. Zum Schutz der hochempfindlichen BVD-freien Rinderbestände sind folgende Maßnahmen vorgeschrieben:

- > Jedes neugeborene Kalb muss weiterhin spätestens am 20. Tag nach der Geburt virologisch auf BVD-Virus (BVDV) untersucht sein. Dies erfolgt mittels Ohrstanze bei der Kennzeichnung innerhalb der ersten 7 Lebenstage.
- > Bei nicht auswertbaren Ohrstanzbefunden ist der Befund über eine Blutuntersuchung unverzüglich nachzuholen.
- > Es dürfen nur Rinder mit einem nachweislich negativen virologischen Untersuchungsergebnis auf BVDV laut HIT-Datenbank in einen Bestand verbracht werden.
- > Jedes zugekaufte tragende Rind ist vor dessen Einstallung in den Bestand serologisch auf BVDV-Antikörper untersuchen zu lassen, soweit nicht bereits ein serologischer Untersuchungsbefund für dieses Tier vorliegt.
- > Bei einem positiven serologischen Befund ist das Muttertier weiter abzusondern und das neugeborene Kalb unverzüglich mittels Ohrstanze zu untersuchen.
- > Zur Feststellung des serologischen Bestandsstatus sind alle Blutproben für die BHV1-Überwachung zusätzlich serologisch auf BVDV-Antikörper untersuchen zu lassen. Diese zusätzliche Untersuchung ist im HIT-generierten Untersuchungsantrag zu vermerken.
- > Milchproben zur Untersuchung auf BHV1-Virus werden ebenfalls zusätzlich auf BVDV-Antikörper untersucht.
- > Die Kosten für alle Untersuchungen werden vom Land bzw. der Tierseuchenkasse übernommen.
- > Impfungen gegen BVDV sind grundsätzlich verboten.

Die Maßnahmen gelten zunächst für die Jahre 2023 und 2024.